

VATERSCHAFTSANFECHTUNG

Anfechtung des Scheinvaters

Jedermann, der aufgrund der gesetzlichen Vaterschaftszuordnung als Vater des Kindes gilt, kann grundsätzlich mit einem fristgerechten Vaterschaftsanfechtungsantrag diese Wirkungen beseitigen. Beteiligt an dem Verfahren ist der Scheinvater als Antragsteller selbst, das Kind und die Mutter. Das Gericht wird dann vor einer Beweisaufnahme über die Abstammung die Angelegenheit erörtern. Dabei prüft das Gericht, ob die Anfechtung begründet ist. Dafür muss sie innerhalb der Anfechtungsfrist erfolgt sein. Die Frist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt frühestmöglich mit der Geburt des Kindes zu laufen und zwar ab dem Zeitpunkt, indem der Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen eine Vaterschaft sprechen.

Zur Überzeugung des Gerichtes muss sodann feststehen, dass der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist.

Nach der Rechtsprechung wird die Frist dann in Gang gesetzt, wenn der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von Tatsachen hat, aus denen sich die nicht ganz fernliegende Möglichkeit einer Abstammung von einem anderen Mann ergibt. So setzt z. B. die Kenntnis des Scheinvaters von einem Ehebruch bzw. einem Mehrverkehr der Kindesmutter während der gesetzlichen Empfängniszeit regelmäßig die Anfechtungsfrist in Gang.

Trägt der Scheinvater entsprechende Umstände vor, wird das Gericht ein Abstammungsgutachten einholen.

Die Einholung des Gutachtens wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Führt das Gutachten aus, dass die Vaterschaft ausgeschlossen ist, so ergeht ein entsprechender Beschluss. Diese gerichtliche Entscheidung wirkt für und gegen alle. Mit der Rechtskraft dieser Entscheidung entfällt die bisherige Vaterschaftszuordnung und zwar rückwirkend auf den Tag der Geburt des Kindes.

Sollten Sie also Zweifel an der Vaterschaft haben, so kommt eine Vaterschaftsanfechtung in Betracht. Hierbei ist unbedingt auf die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft zu achten. Wir können diese gerne für Sie berechnen.